



Inhalt

Seite

2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Geyer

1 - 2

**Impressum**

Herausgeber:

Stadtverwaltung Geyer, Altmarkt 1, 09468 Geyer – Telefon: 037346/105 0

Email: [stadtverwaltung@stadt-geyer.com](mailto:stadtverwaltung@stadt-geyer.com)

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Dirk Trommer

Amtsblatt 16-2024-05

Seite 1 von 3

## **2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Geyer**

Aufgrund § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870 sowie des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes (SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Stadtrat der Stadt Geyer am 04.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 4 - Entschädigung bei Wahlen - erhält folgende Fassung:**

(1) Im Rahmen der Durchführung von Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen erhalten ehrenamtlich Tätige für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine pauschale Entschädigung.

(2) Die pauschale Entschädigung wird für ehrenamtlich Tätige im Wahlvorstand und im Gemeindewahlausschuss pro Wahltag und pro Tag der Neuwahl gezahlt.

(3) Die pauschale Entschädigung beträgt bei:

Einzelwahlen	50,00 Euro für den Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden 40,00 Euro für den Schriftführer und stellv. Schriftführer 30,00 Euro für Beisitzer des Wahlvorstandes
--------------	--

Verbundwahlen	70,00 Euro für den Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden 60,00 Euro für den Schriftführer und stellv. Schriftführer 50,00 Euro für Beisitzer des Wahlvorstandes
---------------	--

Tätigkeit im Gemeindewahlausschuss:	50,00 Euro für den Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden 40,00 Euro für den Schriftführer und stellv. Schriftführer 30,00 Euro für Beisitzer des Gemeindewahlausschusses
--	---

(4) Auf die Entschädigung wird ein nach Bundes- oder Landesrecht zu zahlendes Erfrischungsgeld angerechnet.

## Artikel 2

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 07.06.2024 in Kraft.

Geyer, 05.06.2024



Dirk Trommer  
Bürgermeister



#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

*Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.*

*Dies gilt nicht, wenn*

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,*
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist*
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.*

*Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.*



Dirk Trommer  
Bürgermeister